

## Beschlussreifer Entwurf

### **Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998) geändert wird**

Auf Grund

1. der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 98 Abs. 4 und 106 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2009,
2. des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, sowie
3. des § 1 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2008,

wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Die Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998), BGBl. II Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 26/2008, wird wie folgt geändert:

*1. In den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 3 wird der Begriff „Bakkalaureatsprüfung“ durch den Begriff „Bachelorprüfung“ ersetzt.*

*2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:*

*„§ 3a. (1) In der Studienrichtung Industrial Design ist vor Anmeldung zur Teilprüfung aus Angewandter Geometrie zur Reifeprüfung einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Darstellende Geometrie oder zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Darstellender Geometrie abzulegen.*

*(2) Die Zusatzprüfung aus Darstellender Geometrie nach Abs. 1 entfällt, wenn der Schüler Darstellende Geometrie an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden erfolgreich besucht hat.“*

*3. In § 4 Abs. 1 lit. a in der Tabellenspalte zur Studienrichtung im Klammersausdruck zu den Theologischen Studienrichtungen und in § 4 Abs. 1 lit. b in der Tabellenspalte zur Studienrichtung im Klammersausdruck zur Katholischen Religionspädagogik wird die Wortfolge „des Bakkalaureatsstudiums“ durch die Wortfolge „des Bachelorstudiums“ ersetzt.*

*4. In § 4 Abs. 1 lit. a werden in der Tabellenspalte zur Studienrichtung nach der Studienrichtung Veterinärmedizin folgende Studienrichtungen eingefügt:*

*„Classica et Orientalia*

*Archäologien“*

*5. Dem § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

*„(7) § 3 Abs. 1, § 3a, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2010 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“*